

An das Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Per Mail:
anita.pleyer@bka.gv.at
peter.alberer@bka.gv.at
iii1@bka.gv.at

Betrifft: Stellungnahme des Datenschutzrates

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrergesetz 1966 geändert werden

(2. Dienstrechts-Novelle 2009)

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 190. Sitzung am 9. Oktober 2009 **mehrheitlich** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Von datenschutzrechtlicher Relevanz ist im Entwurf der 2. Dienstrechts-Novelle 2009 die sowohl im Anwendungsbereich des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) als auch im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) vorgesehene Regelung, dass das Personalverzeichnis, das insbesondere den Namen und das Geburtsdatum, den Vorrückungstichtag und die Gehaltsstufe enthält, „möglichst“ **in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.**

Der VfGH hat im Zusammenhang mit der **Veröffentlichung von Bezügen** (im konkreten Fall aufgrund des § 8 des Bezügebegrenzungs-gesetzes – BezBegrBVG) in seinem Erkenntnis VfSlg. 17.065/2003 nach einem Vorabentscheidungs-verfahren des EuGH (Urteil vom 20. Mai 2003, Rs C-465/00 u.a.) ausgesprochen, dass die Kenntnis der Kostenstruktur (zwar) unter anderem für die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben von entscheidender Bedeutung ist, aber die namentliche Offenlegung von Bezügen gemäß § 8 BezBegrBVG **einen Eingriff erheblichen Gewichts in das durch Art. 8 EMRK geschützte Rechtsgut der Bezügeeempfänger darstellt.**

Dass ein solcher Eingriff notwendig und angemessen sein soll, um jene Institutionen, die die Bezüge gewähren, zur sparsamen und effizienten Verwendung öffentlicher Mittel anzuhalten, war nicht erkennbar. Die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG standen daher der Anwendung jener Bestimmungen entgegen, die eine namentliche Offenlegung der Bezüge und der Beschaffung von Daten zu diesem Zweck ermöglichen. Diesen **Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts** hatte auch der VfGH wahrzunehmen, weshalb das Begehren des Rechnungshofes, soweit es darauf gerichtet war, eine Einschau zum Zweck der namentlichen Einkommensberichterstattung gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 BezBegrBVG zu erreichen, mangels (anwendbarer) gesetzlicher Grundlage abzuweisen war.

Es ist daher im Lichte dieser Rechtsprechung des VfGH und des EuGH vorweg zu prüfen, ob eine Regelung, die vorsieht, dass personenbezogene Angaben zu Gehaltsstufen u.a. zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, gegen verfassungsrechtliche und europarechtliche Grundsätze verstößt.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

a) Novelle des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Zu § 9 Abs. 1:

Zufolge dieser Bestimmung hat jede Dienstbehörde über alle ihr angehörenden Beamtinnen und Beamten ein aktuelles Personalverzeichnis zu führen, welches mit dem Personalverzeichnis für Vertragsbedienstete zusammengefasst und möglichst in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit können für Teilbereiche getrennte Personalverzeichnisse geführt werden.

Die Erläuterungen führen zu § 9 Abs. 1 aus, dass das Personalverzeichnis „der ordnungsgemäßen Personalbewirtschaftung und der Information der einzelnen Beamten“ dient, und den Gegebenheiten der modernen Informationsgesellschaft angepasst sowie auch auf Vertragsbedienstete ausgedehnt werden soll. Das Personalverzeichnis für Beamtinnen und Beamte ist mit dem Personalverzeichnis für Vertragsbedienstete als ein einziges gemeinsames Personalverzeichnis zu führen. Darüber hinaus soll durch die Verpflichtung, das Personalverzeichnis in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, ein erhöhter Aktualitätsgrad sowie die einfache Einsicht durch die Bediensteten in das Verzeichnis sichergestellt werden.

Die im Personalverzeichnis enthaltenen Datenarten werden von der 2. Dienstrechts-Novelle 2009 hingegen nicht verändert. Hierzu legt bereits § 9 Abs. 3 in der geltenden Fassung fest, dass Name und Geburtsdatum, Vorrückungstichtag, Dienstantrittstag, Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten, Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Funktionsgruppe, Dienstklasse, Gehaltsgruppe, Dienststufe oder Dienstzulagengruppe), der der Beamte angehört, Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage und die Dienststelle des Beamten anzuführen sind.

Vorweg ist festzuhalten, dass aus dem Wortlaut des § 9 nicht ausreichend klar hervorgeht, wer Einsicht in dieses Personalverzeichnis in elektronischer Form erhalten soll. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nur bestimmte Personen (so etwa damit konkret befasste Bedienstete in der Personalabteilung oder Abteilungsleiter im Hinblick auf die Mitarbeiter in ihrer Abteilung) auf elektronischem Weg Einsicht in die in § 9 Abs. 3 genannten Daten benötigen. Andere Personen benötigen hingegen allenfalls Einsicht in berufliche Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer bzw. -klappe), jedoch nicht etwa auch in Gehaltsdaten anderer Bediensteter.

Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erscheint eine Präzisierung des § 9 Abs. 1 hinsichtlich der in das Personalverzeichnis einsichtsberechtigten Personen sowie des Zwecks der Regelung jedenfalls erforderlich. Überdies sollte die Verwendung des Begriffes „möglichst“ im Hinblick auf die geforderte Rechtssicherheit vermieden werden.

Der **Datenschutzrat** ersucht daher das zuständige Ressort, die gegenständliche Bestimmung mit den zuständigen Dienstnehmervertretern, zu diskutieren.

b) Novelle des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Zu § 4b:

Nach § 4b Abs. 1 hat jede Personalstelle über alle ihr angehörenden Vertragsbediensteten ein aktuelles Personalverzeichnis zu führen, welches mit dem Personalverzeichnis für Beamtinnen und Beamte zusammengefasst und möglichst in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit können für Teilbereiche getrennte Personalverzeichnisse geführt werden. Die Vertragsbediensteten sind im Personalverzeichnis getrennt nach Entlohnungsgruppen und, soweit dies in Betracht kommt, innerhalb der Entlohnungsgruppen nach Bewertungsgruppen, anzuführen. Im Personalverzeichnis sind nach Abs. 3 leg. cit. Name und Geburtsdatum, Vorrückungstichtag, Dienstantrittstag, Tag der Wirksamkeit der Aufnahme in die Entlohnungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Bewertungsgruppe),

der die oder der Vertragsbedienstete angehört, Entlohnungsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe, Dienststelle der oder des Vertragsbediensteten.

Die Erläuterungen führen zu § 4b aus, dass auf Grund der im Vertragsbedienstetenrecht zur Anwendung kommenden unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Termini nicht bloß auf § 9 BDG 1979 verwiesen, sondern eine eigene, auf die Notwendigkeiten des Vertragsbedienstetenrechts adaptierte Bestimmung in den Rechtsbestand aufgenommen wird.

Wenngleich für Vertragsbedienstete damit eine gesonderte Bestimmung geschaffen wird, ist im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Beurteilung des § 4b VBG auf die obigen Ausführungen zu § 9 Abs. 1 BDG 1979 zu verweisen. Insbesondere sollte auch in § 4b VBG die Regelung hinsichtlich der in dieses Personalverzeichnis einsichtsberechtigten Personen sowie des Regelungszwecks präzisiert und überdies die Verwendung des Begriffes „möglichst“ vermieden werden.

Anlage:
Votum Separatum

20. Oktober 2009
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt